

# Insolvenzverwalter lassen Betriebsärzte oft leer ausgehen

*Schutzmaßnahmen für freiberufliche Ärzte als Dienstleister und Tipps zur aktuellen Rechtslage*

**Die gute Nachricht vorweg: Ein Betriebsarzt hat Möglichkeiten sein Honorar zu retten, sollte eines der Unternehmen, das er betreut, insolvent werden. Einzige Voraussetzung: Als freiberuflicher Dienstleister muss er vorausschauend handeln, betont der Berliner Insolvenzspezialist Jörg Franzke und rät, zu einem so genannten Bargeschäft, sobald das Unternehmen in die Krise gerät.**

Hat der Arzt dies versäumt – und das ist die schlechte Nachricht – hat er Pech gehabt, wenn der Betrieb Insolvenz anmeldet. Dem Mediziner bleibt dann nur noch, sein offenes Honorar beim Insolvenzverwalter als Masseforderung anzumelden. Dann heißt es einige Jahre

warten und was er dann bekommt, ist kaum mehr als zehn Prozent seiner ursprünglichen Forderung. „Das Honorar des freiberuflichen Dienstleisters wird vom Gesetzgeber nicht gleichermaßen geschützt wie das Arbeitsentkommen der Arbeitnehmer“, erklärt Rechtsanwalt Jörg Franzke. Der Arzt sei gegenüber dem Betrieb ganz normaler Gläubiger, sein Honorar wird behandelt wie die Rechnung eines Lieferanten.

Noch schlimmer kommt es, wenn der Insolvenzverwalter die kurz vor der Insolvenz gezahlten Honorare anfecht, das heißt der Arzt muss die empfangenen Honorarzahungen samt Zinsen zurückzahlen. Dies ist bis zu drei Monate vor Insolvenzeröffnung möglich.

Wusste der Arzt um die Schieflage des Unternehmens, hat er offene Rechnungen angemahnt, sich durch ein Sonderhonorar oder alle rückständigen Forderungen auf einen Schlag abfinden lassen, ist es schlecht bestellt um sein Geld. Der Insolvenzverwalter hat nun das Recht, das Honorar zurück zu verlangen. Der Mediziner, so meint die Rechtsprechung, habe sich gegenüber den anderen Gläubigern, die leer ausgehen, weil er sein gesamtes Geld bekommen hat, einen Vorteil verschafft. Besonders erfolgreich kann der Insolvenzverwalter Rechtsgeschäfte anfechten, die im letzten Monat vor dem Insolvenzantrag getätigt wurden. Die kleinste Abweichung von der vertraglich vereinbarten Leistung – beispielsweise dass Zahlungen bis zum 15. jeden Monat geleistet werden müssen, tatsächlich aber erst zehn Tage später beglichen wurden, macht das Honorar anfechtbar.

Damit dem freiberuflichen Betriebsarzt die genannten Untiefen nicht zum Verhängnis werden, gibt es das sogenannte Bargeschäft gemäß § 142 InsO. Das bedeutet: Leistung und Gegenleistung müssen in engem zeitlichen Zusammenhang liegen. Idealerweise erhält er noch am selben Tag, an dem er gearbeitet hat, sein Geld – bar auf die Hand oder durch Überweisung. Dies muss in jedem Fall schriftlich vereinbart sein und beide Parteien müssen sich stur daran halten. Der Bundesgerichtshof gesteht zwar bis zu 30 Tage als engen zeitlichen Zusammenhang zu, doch wenn der Betriebsarzt von einer Unternehmenskrise erfährt, sollte er sich, wenn nicht täglich, zumindest wöchentlich, auszahlen lassen. □

## Zahlungsausfall vermeiden

*Herr Franzke, als Spezialist für Insolvenzen raten Sie freiberuflichen Betriebsärzten, von Anfang an klare Verhältnisse zu schaffen, damit sie ihr Honorar stets erhalten. Wie muss das formuliert werden?*

Franzke: Im Dienstleistungsvertrag vereinbaren Sie unter dem Punkt „Honorar“ die Höhe, Wegekosten u. a. Hier können Sie beispielsweise festlegen: Das Honorar wird jeweils am selben Tag meiner erbrachten Dienstleistung fällig, die Zahlung ist mit sofortiger Wirkung auf folgendes Konto vorzunehmen:...

Noch eines gehört unbedingt ins schriftliche Vertragswerk: Dass Sie Ihre Dienstleistung sofort einstellen, sollte der Vertragspartner in Zahlungsverzug geraten!

*Viele Verträge bestehen natürlich schon lange...*

Auch dann kann der Arzt monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Vorschuss in bar oder als Überweisung für zukünftige Leistungen verlangen. So lange der Vorschuss nicht erbracht ist, steht dem Arzt ein Leistungsverweigerungsrecht für die über den Vorschuss abzugelenden Leistungen zu.



Rechtsanwalt Jörg Franzke, Spezialist für Insolvenzen

*Ines Franzke-Stahl, Besigheim*